

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2009-09-29

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für  
Beteiligungsverwaltung  
Bearbeiter: Herr Ferchland  
Telefon: 633 - 1173

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

00096/2009

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus  
Ausschuss für Finanzen  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Fortschreibung des Verkehrsbesorgungsvertrages vom 02.Juli 2001 zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Nahverkehr Schwerin GmbH

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt, den Vertrag zur Fortschreibung des Verkehrsbesorgungsvertrages vom 2. Juli 2001 zur Anpassung an die Vorgaben der EG VO 1370/2007 - „Öffentlicher Dienstleistungsauftrag -“ zwischen LHSN und NVS gemäß Anlage 1 abzuschließen
2. Dem Kauf von Geschäftsanteilen der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin (MVG) in Höhe von 99 % von der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und 1 % von der Landeshauptstadt Schwerin (LHSN) zum Wert von insgesamt 25.000 € gemäß Anlage 2 durch die Nahverkehr Schwerin GmbH wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss des „Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages“ zwischen der NVS und MVG gemäß Anlage 3 wird zugestimmt. Gegebenenfalls noch erforderliche redaktionelle Änderungen der Verträge können vorgenommen werden.
4. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der obigen Beschlüsse notwendigen Erklärungen abzugeben und gegebenenfalls erforderliche redaktionelle Änderungen der Verträge vorzunehmen.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt / Problem**

#### 1. Ausgangslage in der Landeshauptstadt Schwerin:

Die Landeshauptstadt Schwerin ist gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG-MV) Aufgabenträger für den ÖPNV. Zudem ist die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin gemäß § 3 Abs. 5 ÖPNVG-MV zuständige Behörde für die Auferlegung oder Vereinbarung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69. Die Aufgabe Öffentlicher Personennahverkehr beinhaltet die Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen und ist Teil der Daseinsvorsorge.

Die NVS hat mit der LHSN am 2. Juli 2001 einen bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Verkehrsbesorgungsvertrag über den ÖPNV (Straßenbahnen, Busse und die Pfaffenteich-Personenfähre) abgeschlossen und ist Inhaberin der entsprechenden Linienkonzessionen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Sie hat die MVG als Betriebsführer mit der Durchführung des ÖPNV in Schwerin beauftragt. Aufgabenbedingt treten bei der NVS Defizite in Höhe von zurzeit rund 6,5 Mio. EUR p. a. auf, die durch die Landeshauptstadt Schwerin ausgeglichen werden.

#### 2. Derzeitige Regelungen im EU-Recht und im nationalen Recht

Nach den Regelungen des EU-Gemeinschaftsrechtes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich bei Zahlungen der öffentlichen Hand an Verkehrsunternehmen um staatliche Beihilfen handelt, es sei denn, die Leistungen wurden im Rahmen der bestehenden Regelungen des Wettbewerbs vergeben. Staatliche Beihilfen sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig, im Übrigen sind sie verboten.

Um sicher zu stellen, dass es sich bei den unternehmensinternen Ausgleichszahlungen der LHSN um gemeinschaftsrechtskonforme Ausgleichsleistungen handelt und nicht um (unzulässige) Beihilfen, müssen derzeit die Voraussetzungen des Urteiles des europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache "Altmark Trans" vom 24. Juli 2003 erfüllt werden. Nach dem EuGH können Zahlungen an öffentliche Verkehrsunternehmen grundsätzlich Beihilfequalität haben. Wenn diese Zahlungen jedoch als Gegenleistung für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen anzusehen sind, wären sie mangels Gewährung eines Vorteils keine Beihilfe. Hierzu hat der EuGH vier Kriterien aufgestellt:

- Betrauung mit klar definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- Vorab Festlegung objektiver und transparenter Parameter für den Kostenausgleich;
- Keine Überkompensation der Aufwendungen;
- Keine höheren Kosten als ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen.

Zu der Frage, ob der bislang zwischen der LHSN und der NVS abgeschlossene Vertrag vom 2. Juli 2001 diese unter 1. bis 4. genannten Kriterien erfüllt, liegt der NVS das Schreiben der WIBERA Wirtschaftsberatung AG vom 1. November 2005 vor. Diese Frage ist jedoch nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage; vgl. dazu die folgenden Ausführungen unter 3.

#### 3. Neue Rechtslage ab dem 3. Dezember 2009 im EU-Recht und im nationalen Recht

Zum 3. Dezember 2009 wird die neue Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Kraft treten, die die bisher geltende Verordnung Nr. 1191/69 ablöst. Die EG VO 1370/2007 bestimmt die Voraussetzungen für jede öffentliche Finanzierung im ÖPNV, mit der ein Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen geleistet wird, und schreibt hierfür den so genannten öffentlichen Dienstleistungsauftrag vor.

Mit anderen Worten: Bei öffentlicher Finanzierung im ÖPNV (hier rund 6,5 Mio. EUR p. a.) ist ab dem 3. Dezember 2009 ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag erforderlich. Der hier zu beschließende Vertrag zur Fortschreibung des Verkehrsbesorgungsvertrags ist ein solcher öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der EG VO 1370/2007.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag bezeichnet einen oder mehrere rechtsverbindliche Akte, die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber eines öffentlichen Dienstes bekunden, diesen Betreiber eines öffentlichen Dienstes mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen. Inhaltlich entspricht dieses dem bereits durch das o. g. EuGH-Urteil "Altmark Trans" bekannten "Betrauungsakt" (Kriterium 1), die Verordnung konkretisiert aber die Anforderungen, die an einen solchen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu stellen sind.

Die EG VO 1370/2007 sieht u. a. vor, dass öffentliche Dienstleistungsaufträge, die gemäß dem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht ab dem 26. Juli 2000 und vor dem 3. Dezember 2009 vergeben wurden, für ihre vorgesehene Laufzeit gültig bleiben (so genannter Bestandsschutz), sofern ihre Laufzeit begrenzt und mit den Laufzeiten der EG VO 1370/2007 vergleichbar sind.

Des Weiteren gestattet es die EG VO 1370/2007, ab dem 3. Dezember 2009 so genannte interne Betreiber "direkt", d. h. ohne Ausschreibung, mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten (im ÖPNV) zu beauftragen (so genannte Direktvergabe). Als interner Betreiber kommt hier künftig die NVS in Betracht. Die Direktvergabe ist aber nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, die für die NVS teilweise noch geschaffen werden müssen. Daher soll hierfür zunächst der bestehende Verkehrsbesorgungsvertrag fortgeschrieben und an die künftige Rechtslage angepasst sowie die MVG der NVS gesellschaftsrechtlich zugeordnet werden.

Letzteres ist erforderlich, da Artikel 4 Abs. 7 der VO 1370/2007 vorschreibt, dass der mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraute Betreiber verpflichtet ist, einen bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen. Da NVS und MVG zurzeit „Schwestergesellschaften“ sind, entspricht diese Konstellation momentan nicht dem „Selbsterbringungserfordernis“.

Die Fortschreibung des zwischen der LHSN und der NVS bestehenden Verkehrsbesorgungsvertrages unter Ausnutzung der durch die Verordnung gewährte Übergangsfrist soll zudem eine möglichst rechtssichere Grundlage für eine möglichst langfristige Beauftragung der NVS mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in der Landeshauptstadt Schwerin schaffen. Dies dient der langfristigen Absicherung des eigenen kommunalen Verkehrsunternehmens. Die angestrebte Dauer der beabsichtigten Betrauung erfolgt daher für die für die NVS zulässige Höchstlaufzeit (15 Jahre).

Für die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages bilden die der NVS erteilten Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und das sich daraus ergebende Liniennetz den Ausgangspunkt für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Darüber hinaus sind die Anforderungen des Nahverkehrsplans verpflichtend wie auch Beschlüsse der LH Schwerin betreffend den ÖPNV (Anforderungsprofil).

Der Vertrag eröffnet die Option einer späteren – ausschreibungsfreien - Direktvergabe der Dienstleistungen an die NVS als internen Betreiber im Sinne der EG VO 1370/2007 für die Zeit nach Inkrafttreten der EG VO 1370/2007 am 3. Dezember 2009. Die Direktvergabe selbst wird mit diesem Vertrag noch nicht geregelt. Auch steht der genaue Zeitpunkt für eine spätere Direktvergabe derzeit noch nicht fest.

Auch die Durchführung der Fährverkehre (Pfaffenteichfähre) im Stadtgebiet der LH Schwerin ist nach langjähriger Übung eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der NVS. Sie wird bestätigend und bekräftigend in diese Betrauung aufgenommen und soll sodann in die Direktvergabe aufgenommen werden, sofern rechtlich möglich, d. h. sofern insbesondere die Anwendung der EG VO 1370/2007 auf Fährverkehre zur Personenbeförderung durch deutsches Recht zugelassen wird.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass eine Betrauung (im Sinne des "Altmark Trans"- Urteils) zwar die Gewährung von Ausgleichsleistungen beihilferechtlich absichert. Eine Betrauung schützt jedoch nicht vor dem so genannten Genehmigungswettbewerb. Gleiches gilt entsprechend für die mit Bestandsschutz versehene Betrauung nach der EG VO 1370/2007 sowie für die geplante künftige Direktvergabe.

#### 4. Alternativen zum vorgeschlagenen Vorgehen

Falls nicht — wie beabsichtigt — eine langfristige Betrauung im Rahmen der Übergangsfrist der Verordnung angestrebt werden sollte, müsste die LHSN ab dem 3. Dezember 2009 entweder eine Direktvergabe im Sinne der EG VO 1370/2007 an die NVS vornehmen, oder auf Basis eines wettbewerblichen Verfahrens einen europaweiten Wettbewerb zulassen. Die Direktvergabe ist jedoch noch mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet, da bislang weder eine Praxis der EU-Kommission noch Rechtsprechung zu der Thematik Direktvergabe existiert. Anzumerken ist zudem, dass eine Anpassung des derzeit geltenden Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) an die EG VO 1370/2007 bis dato noch aussteht; die ursprünglich vorgesehene Novellierung des PBefG ist zwischenzeitlich gescheitert. Aus heutiger Sicht ist daher eine rechtssichere Direktvergabe ab dem 3. Dezember 2009 nicht möglich, die bestehenden Veröffentlichungspflichten unbenommen. Wenn also keine an den Vorgaben der EG VO 1370/2007 ausgerichtete Betrauung mit Bestandsschutz – wie hier in Gestalt des Vertrags zur Fortschreibung des bestehenden Verkehrsbesorgungsvertrags vorgeschlagen – erfolgt, müsste ab dem 3. Dezember 2009 zum Auslaufen der Konzessionen ein wettbewerbliches Verfahren durchgeführt werden.

Die Vergabe der Beförderungsdienstleistung in einem wettbewerblichen Verfahren (Öffentliche Ausschreibung) ist mit einem erheblichen Risiko für das kommunale Unternehmen NVS behaftet, wonach nicht die NVS, sondern ein anderes Unternehmen (aus einem der Mitgliedstaaten der EU) den Zuschlag bekommen könnte.

Es verbliebe somit bei beiden möglichen Optionen (Direktvergabe oder wettbewerbliches Verfahren) ein nicht unerhebliches Restrisiko betreffend der künftigen (rechtssicheren) Beauftragung der NVS. Dies wiederum würde unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren getätigten erheblichen Investitionen für den Straßenbahn- und Omnibusbetrieb und deren Infrastruktur (allein für Straßenbahnen ca. EUR 65 Mio.) das Risiko beinhalten, dass eine Refinanzierung dieser Investitionen während der Nutzungsdauer von durchschnittlich 25 Jahren - hier mindestens bis zum Jahr 2026 - nicht sichergestellt werden kann. Zudem wären hierdurch möglicherweise weitere nachteilige Folgen zu erwarten, die sich auch auf die Anzahl der Arbeitsplätze der bei NVS und der MVG Beschäftigten auswirken könnten.

#### 5. Fazit

Durch die vorliegende Vertragsanpassung wird sowohl den insoweit einschlägigen weiteren Voraussetzungen nach dem Urteil "Altmark Trans" als auch der neuen EG VO 1370/2007 Rechnung getragen. So wird insbesondere eine so genannte Überkompensation, d. h. eine Zahlung der LHSN "über das Notwendige hinaus" vermieden.

Ebenso verpflichtet sich die NVS unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden

Möglichkeiten zu weiteren Kosteneinsparungen, die zu einer Entlastung des Haushalts der Landeshauptstadt Schwerin entsprechend der nachfolgenden Tabelle führen (gleich bleibender FAG-Anteil vorausgesetzt) können.

Aus diesen Gründen ist der Betrauungsakt in der vorgelegten Form erforderlich.

<b>Jahr</b>		<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Entgelt LH SN	(T€)	5.120	4.940	4.850	4.750	4.650	4.550
FAG-Mittel	(T€)	1.380	1.360	1.350	1.350	1.350	1.350
<b>Gesamtzahlung an NVS (T€)</b>		<b>6.500</b>	<b>6.300</b>	<b>6.200</b>	<b>6.100</b>	<b>6.000</b>	<b>5.900</b>
<b>Einsparung LH SN</b>							
Zum Basisjahr 2009	(T€)	0,00	- 200	- 300	- 400	- 500	- 600
zzgl. Vorjahre	(T€)	0,00	- 0	- 200	- 500	- 900	- 1.400
<b>Kumulativ</b>	<b>(T€)</b>	<b>0,00</b>	<b>- 200</b>	<b>- 500</b>	<b>- 900</b>	<b>- 1.400</b>	<b>- 2.000</b>

Die Aufsichtsräte der Nahverkehr Schwerin GmbH und der Stadtwerke Schwerin GmbH haben sich in ihren Sitzungen am 19.08.2009 bzw. 03.09.2009 mit der Thematik befasst und die entsprechenden Beschlüsse gefasst und den Gesellschaftern der NVS und der SWS die entsprechenden Empfehlungen zur Umsetzung der Beschlussvorschläge gegeben.

## **2. Notwendigkeit**

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007  
§ 22 KV MV

## **3. Alternativen**

siehe Ziffer 4 der Begründung

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

-

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

-

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

siehe Ziffer 5 der Begründung  
Einnahme von 250,00 € im VMH der Stadt

**über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

-  
**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:**

-  
**Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:**

-

**Anlagen:**

Anlage 1 Verkehrsbesorgungsvertrag

(Hinweis: Die Anlagen 1 und 3 zum Vertrag können bei der NVS und der GBV bei Bedarf abgerufen werden bzw. liegen zur Einsichtnahme aus)

Anlage 2 Vertrag Abtretung Geschäftsanteile

Anlage 3 Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Anlage 4 Expertise PWC

Anlage 5 Entwicklungspfad NVS (Zuschuss)

Anlage 6 Erklärung zum Verkehrsbesorgungsvertrag

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin